

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| | <i>I Mitteilungen</i> | |
| | Rat | |
| 86/C 167/01 | Entschließung des Rates vom 23. Juni 1986 betreffend die künftige Ausrichtung der Politik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Schutz und zur Förderung der Interessen der Verbraucher | 1 |
| 86/C 167/02 | Beschluß des Rates vom 23. Juni 1986 zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung | 3 |
| 86/C 167/03 | Beschluß des Rates vom 26. Juni 1986 zur Ernennung der italienischen Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung und ihrer Stellvertreter | 4 |
| | Kommission | |
| 86/C 167/04 | ECU | 5 |
| 86/C 167/05 | Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide) | 6 |
| 86/C 167/06 | Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 | 6 |
| 86/C 167/07 | Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags | 7 |
| | <i>II Vorbereitende Rechtsakte</i> | |
| | Rat | |
| 86/C 167/08 | Zustimmung Nr. 22/86, vom Rat erteilt auf seiner 1 093. Tagung am 25. Juni 1986 | 8 |

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 23. Juni 1986

betreffend die künftige Ausrichtung der Politik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Schutz und zur Förderung der Interessen der Verbraucher

(86/C 167/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme von der Mitteilung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es Aufgabe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern.

Die Verbesserung der Lebensqualität ist eine der Aufgaben der Gemeinschaft; diese Aufgabe setzt unter anderem den Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher voraus.

Die Erfüllung dieser Aufgabe erfordert die Durchführung einer Gemeinschaftspolitik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher.

Die Staats- und Regierungschefs haben auf ihrer Konferenz am 19. und 20. Oktober 1972 in Paris diese Notwendigkeit betont, indem sie die Organe der Gemeinschaft aufforderten, die Maßnahmen zugunsten des Verbraucherschutzes zu verstärken und zu koordinieren.

In Anbetracht der Ergebnisse der Durchführung der beiden in den Jahren 1975⁽¹⁾ und 1981⁽²⁾ angenommenen Aktionsprogramme der Gemeinschaft sollten nunmehr die Ziele und Prioritäten für künftige Gemeinschaftsaktionen zugunsten der Verbraucher festgelegt werden.

Es ist wünschenswert, daß die Gemeinschaft bei der Vollendung des Binnenmarktes Maßnahmen für ein hohes Niveau an Verbraucherschutz insbesondere hinsichtlich der Qualität und Sicherheit der Erzeugnisse trifft.

Die Kommission hat dem Rat eine Mitteilung mit dem Titel „Neuer Impuls für die Politik der Verbraucher“ übermittelt, die die Ziele und Prioritäten darstellt, die sie in dieser Hinsicht in Aussicht nimmt —

BEGRÜSST die Vorlage der Mitteilung der Kommission, nimmt deren Analyse der wesentlichen in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme zur Kenntnis, anerkennt die Grundlagen und unterstützt die Ziele des Programms für einen „Neuen Impuls“, insbesondere soweit sie sich auf ein hohes Niveau für den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher und die Steigerung ihrer Möglichkeiten richten, Nutznießer des Gemeinsamen Marktes zu werden; beide Elemente stellen in der Tat einen wichtigen Schritt in Richtung auf ein „Europa der Bürger“ dar;

BILLIGT das Ziel, Verbraucherinteressen im Rahmen anderer Gemeinschaftspolitiken stärker zu berücksichtigen, insbesondere derjenigen betreffend die Vollendung des Binnenmarktes, vor allem hinsichtlich der Verbesserung der Qualität von Erzeugnissen und Dienstleistungen, die Landwirtschaft, den Wettbewerb und den Verkehr, und fordert die Kommission auf, dem Rat Bericht zu erstatten, wie sie dieses Ziel zu erreichen gedenkt;

FORDERT die Kommission AUF, unter Berücksichtigung des in der Mitteilung enthaltenen Arbeitsprogramms Vorschläge zu entwickeln und zu unterbreiten, damit der Rat, wo dies zweckmäßig ist, zu gegebener Zeit Entscheidungen treffen und die zur Vollendung des Binnenmarktes notwendigen Maßnahmen innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums zu Ende führen kann;

IST DER AUFFASSUNG, daß zu diesem Zweck und im Rahmen der Ziele der Verbraucherpolitik der Gemeinschaft Gesetzgebungsvorschläge sich auf die Bereiche konzentrieren sollen, die einen Gemeinschaftsbezug haben. Wo eine Notwendigkeit zur Rechtsangleichung auf Gemeinschaftsebene besteht, sollen die Vorschläge für eine solche Angleichung im Geiste der „Neuen Konzeption“ erfolgen, wie sie in der Entschliessung des Rates vom 7. Mai 1985 niedergelegt ist;

(¹) ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1.

(²) ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1.

ERINNERT an die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 1985 und unterstreicht dabei die Bedeutung der Förderung anderer als reglementierender Konzepte, soweit diese reelle Möglichkeiten zur Erzielung wesentlicher Fortschritte bieten;

BEKRÄFTIGT die Bedeutung von Erziehung und Aufklärung der Verbraucher für den Schutz ihrer Interessen

und als Voraussetzung dafür, daß sie den größtmöglichen Nutzen aus der Vollendung des Binnenmarkts ziehen können;

STELLT FEST, daß die Kommission beabsichtigt, insbesondere in der Phase der Vorbereitung ihrer Vorschläge für eine umfangreiche Anhörung der in Frage kommenden Interessengruppen Sorge zu tragen.

BESCHLUSS DES RATES**vom 23. Juni 1986****zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung**

(86/C 167/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 78/688/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit Beschluß vom 11. Oktober 1983⁽²⁾ Herrn Félix Behets für die Zeit bis zum 10. Oktober 1986 zum Mitglied ernannt; er hat ferner mit Beschluß vom 9. Januar 1984⁽³⁾ Herrn Nestor Dufrane für die Zeit bis zum 10. Oktober 1986 zum stellvertretenden Mitglied ernannt.

Die belgische Regierung hat am 6. Juni 1986

- Herrn Jean-Paul Dercq als Nachfolger von Herrn Behets, Mitglied des genannten Ausschusses, benannt,
- Herrn Jan Brusseleers als Nachfolger von Herrn Dufrane, stellvertretendes Mitglied des genannten Ausschusses, benannt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Herr Jean-Paul Dercq wird als Nachfolger von Herrn Félix Behets für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 10. Oktober 1986, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung ernannt.

Artikel 2

Herr Jan Brusseleers wird als Nachfolger von Herrn Nestor Dufrane für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 10. Oktober 1986, zum stellvertretenden Mitglied des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung ernannt.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 283 vom 20. 10. 1983, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 12 vom 18. 1. 1984, S. 3.

BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Juni 1986

zur Ernennung der italienischen Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung und ihrer Stellvertreter

(86/C 167/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 75/364/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

gestützt auf den Beschluß 82/754/EWG des Rates vom 9. November 1982 zur Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 9. November 1982 bis 8. November 1985 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch Beschluß vom 12. Mai 1986 ⁽³⁾ einige Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung und deren Stellvertreter für den Zeitraum vom 12. Mai 1986 bis 11. Mai 1989 mit der Maßgabe ernannt, daß die übrigen Mitglieder und deren Stellvertreter zu einem späteren Zeitpunkt ernannt werden.

Die italienische Regierung hat eine Kandidatenliste im Hinblick auf die Ernennung, Ersetzung bzw. Neubestellung der genannten Mitglieder und Stellvertreter vorgelegt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die folgenden Personen werden für die Zeit bis zum 11. Mai 1989 zu Mitgliedern und Stellvertretern des Beratenden Ausschusses für die ärztliche Ausbildung ernannt:

A. Sachverständige des Berufsstandes der praktizierenden Ärzte

| | |
|----------------------|-----------------------|
| <i>Mitglied</i> | <i>Stellvertreter</i> |
| Dr. Bruno Baruchello | Dr. Rino Riggio |

B. Sachverständige der medizinischen Fakultäten der Universitäten

| | |
|---------------------------|--------------------------|
| <i>Mitglied</i> | <i>Stellvertreter</i> |
| Prof. Raffaello Cortesini | Prof. Francesco Filadoro |

C. Sachverständige der zuständigen Behörden des Mitgliedstaates

| | |
|-------------------------|-----------------------|
| <i>Mitglied</i> | <i>Stellvertreter</i> |
| Prof. Francesco Polizzi | Dr. Arturo Cornetta |

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

W. F. van EEKELEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 17.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 128 vom 27. 5. 1986, S. 2.

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

4. Juli 1986

(86/C 167/04)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

| | | | |
|--|----------|-----------------------------|----------|
| Belgischer und Luxemburgischer Franken con. | 43,9329 | Spanische Peseta | 137,036 |
| Belgischer und Luxemburgischer Franken fin. | 44,3156 | Portugiesischer Escudo | 146,468 |
| Deutsche Mark | 2,14586 | US-Dollar | 0,987645 |
| Hollandischer Gulden | 2,41677 | Schweizer Franken | 1,74142 |
| Pfund Sterling | 0,639666 | Schwedische Krone | 6,99006 |
| Danische Krone | 7,97276 | Norwegische Krone | 7,34660 |
| Franzosischer Franken | 6,85919 | Kanadischer Dollar | 1,36117 |
| Italienische Lira | 1473,07 | osterreichischer Schilling | 15,0813 |
| Irishes Pfund | 0,711304 | Finnmark | 5,00094 |
| Griechische Drachme | 137,253 | Japanischer Yen | 158,616 |
| | | Australischer Dollar | 1,52650 |
| | | Neuseelandischer Dollar | 1,83407 |

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der ECU auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

*(siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. 12. 1982,
S. 43)*

(86/C 167/05)

| Dauerausschreibungen | Wöchentliche Ausschreibung | |
|--|--|--------------------|
| | Datum des Kommissions- beschlusses | Höchsterstattung |
| Verordnung (EWG) Nr. 1508/86 der Kommission vom 20. Mai 1986 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IV, V, VI, VII und der Deutschen Demokratischen Republik (Abl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1986, S. 6) | 3. 7. 1986 | Angebote abgelehnt |
| Verordnung (EWG) Nr. 1509/86 der Kommission vom 20. Mai 1986 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IV, V, VI, VIIa), VIIc) und der Deutschen Demokratischen Republik (Abl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1986, S. 9) | 3. 7. 1986 | Angebote abgelehnt |
| Verordnung (EWG) Nr. 2813/85 der Kommission vom 8. Oktober 1985 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern (Abl. Nr. L 266 vom 9. 10. 1985, S. 8) | 3. 7. 1986 | 354,51 ECU/t |

**Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83
des Rates vom 14. November 1983**

(86/C 167/06)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderungen der in Italien gegenüber Ungarn, Rumänien und der Volksrepublik China angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 1. Juli 1986 beschlossen:

Einmalige Eröffnung, für 1986, von Kontingenten für die Einfuhr von:

— künstlichen Viskose-Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt (NIMEXE-Kennziffer 56.01.21 — Kategorie ex 126)

Ungarn: 40 Tonnen,
Rumänien: 30 Tonnen;

— synthetischen organischen Farbstoffen
(Tarifposition 32.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs)

Volksrepublik China: 1 843 Millionen Lit (zusätzlich).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern (*) hat die Kommission folgende Änderung der in Italien gegenüber Rumänien angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 1. Juli 1986 beschlossen:

- Einmalige Eröffnung, für 1986, zusätzlicher Einfuhrmöglichkeiten im Rahmen der im Protokoll zu dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Rumänien über den Handel mit gewerblichen Waren vorgesehenen Regelung für folgendes Erzeugnis und folgenden Betrag:

Rohaluminiumbarren, mit einem Gehalt an Aluminium von 99,5 % (Tarifstelle 76.01 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs): 2 000 Tonnen.

(*) ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(86/C 167/07)

Mit Entscheidung vom 1. Juli 1986 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Gewebe aus Baumwolle und Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, Tarifpositionen 55.09 und 56.07 A (Kategorien 2 und 3) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 1. Juli 1986 bis zum 30. November 1986 anwendbar.

Mit Entscheidung vom 2. Juli 1986 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Taschentücher aus Gewebe, Tarifposition ex 61.05, Kategorie 19, des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Ungarn die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 1. Juli 1986 bis zum 31. Dezember 1986 anwendbar.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

ZUSTIMMUNG Nr. 22/86

Einstimmige Zustimmung des Rates gemäß Artikel 95 Absatz 1 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die es der Kommission ermöglicht, eine Entscheidung über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlebergbaus zu treffen

(86/C 167/08)

Die Kommission hat in einer Mitteilung vom 27. September 1985 gemäß Artikel 95 Absatz 1 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl die einstimmige Zustimmung des Rates beantragt, die es ihr ermöglichen soll, eine Entscheidung über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlebergbaus zu treffen.

Der Rat hat auf seiner 1093. Tagung am 25. Juni 1986 die von der Kommission beantragte Zustimmung erteilt.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS
